



Amtsgericht Wittenberg

Termin zur Zwangsversteigerung

13 K 20/23

01.08.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 1. Oktober 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Dessauer Straße 291,
06886 Lutherstadt Wittenberg, Saal 103

das im Grundbuch von **Möhlau Blatt 416** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	ehemals lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	2	Möhlau	4	271	Wohnbaufläche, Grünfläche, Alt-Golpaer Str. 3 B	979

versteigert werden.

Beschreibung:

Gemäß dem vom Gericht eingeholten Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein in Gräfenhainichen OT Möhlau gelegenes Grundstück, bebaut mit einem Zweifamilienhaus als Doppelhaushälfte (Baujahr 1936; derzeit 2 Wohneinheiten; WE 1 im EG mit etwa 76 qm Wohnfläche und WE 2 im OG/DG mit etwa 92 qm Wohnfläche) sowie Außen- und Nebenanlagen. Das Objekt ist ungenutzt bzw. leerstehend. Für eine angemessene und zeitgemäße Nutzung ist eine grundlegende Instandsetzung und Modernisierung (auch energetisch) erforderlich.

Verkehrswert: 112.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.10.2023 in das Grundbuch eingetragen.
Die 1. Beschlagnahme wurde am 19.06.2023 bewirkt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.aq-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 20/23